

Samtgemeinde Gellersen

55. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“

Anhang zur Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Sammelabwägung der Samtgemeinde Gellersen

Übersicht

1. Natur und Landschaft

- 1.1. Unvollständigkeit von Begründung und Umweltbericht, UVP-Pflicht
- 1.2. Brutvogelkartierung
- 1.3. Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG (Vögel und Fledermäuse)
- 1.4. Maßnahmen zum Schutz von Vögeln
- 1.5. Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen
- 1.6. Gefährdung des Vogelzugs
- 1.7. Rodung von Wald
- 1.8. Zerstörung geschützter Ökosysteme
- 1.9. Kritik an beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen
- 1.10. Schutzgebiete
- 1.11. Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- 1.12. Schutz des Trink- und Grundwassers
- 1.13. Veränderung mikroklimatischer Bedingungen
- 1.14. Kumulative Wirkungen
- 1.15. Monitoring

2. Wohnen und menschliche Gesundheit

- 2.1. Bedenken wegen Schall
- 2.2. Bedenken wegen Infraschall
- 2.3. Bedenken wegen (Schlag-)Schatten, Rotation und Vibration
- 2.4. Disko-Effekt
- 2.5. Gewählte Schutzabstände
- 2.6. Optische Bedrängung
- 2.7. Beeinträchtigung des Landschaftsbilds /der Erholungseignung
- 2.8. Bedenken wegen Nachtbeleuchtung
- 2.9. Materialabrieb und Schadstoffe

3. Wirtschaft

- 3.1. Bedenken zu Ausbaubedarfen, Stromanschluss und Wirkungsgrad der Windenergie
- 3.2. Wertverlust von Immobilien
- 3.3. Tourismus und lokale Wirtschaft
- 3.4. Sicherung des Rückbaus und Entsorgung

4. Sicherheit und Technik

- 4.1. Bedenken zu Eiswurf
- 4.2. Bedenken zu Brand und Havarie-Fall
- 4.3. Schutz kritischer Infrastruktur
- 4.4. Rotor-Out

5. Allgemeine Kritik an Verwaltung / Planungsbüro

- 5.1. Interessenskonflikt und Profitinteresse
- 5.2. Bedenken wegen privatwirtschaftlicher Interessen

Thema der Stellungnahme	Abwägung
Vorbemerkung	<p>Grundsätzlich: Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt gemäß § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine vorbereitende Bauleitplanung dar. Diese Flächennutzungsplanänderung stellt lediglich eine Fläche für Windenergieanlagen (WEA) bereit und muss lediglich beurteilen, ob in der dargestellten Fläche grundsätzlich für WEA möglich sind. Dies ist der Fall.</p> <p>Die Auswirkungen konkreter WEA (Bauhöhen, Abstände, Schall- und Schattenwurf, Infraschall, Abrieb von Material u. a.) sind nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplans. Die Zulässigkeit wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) beurteilt.</p> <p>Stellungnahmen zu allgemeinen Auswirkungen von Windenergieanlagen werden im Folgenden trotzdem beantwortet, sind aber für die Gültigkeit dieser Flächennutzungsplanänderung ohne Belang.</p>
1. Natur und Landschaft	
1.1. Unvollständigkeit von Begründung und Umweltbericht, UVP-Pflicht	<p>Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die <u>allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung</u>, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Unterlagen dienen der grundsätzlichen frühzeitigen Beteiligung, eine Vollständigkeit ist noch nicht erforderlich, dies wird zum nächsten Beteiligungsschritt der Fall sein.</p> <p>Die Planung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen befindet sich noch in einem frühen Stadium, das der Öffentlichkeit frühzeitig zur Kenntnis mit der Möglichkeit zu Stellungnahmen gegeben wurde. Sowohl die Begründung als auch der Umweltbericht sind Zeitpunkt noch nicht vollständig ausgearbeitet. Es handelt sich um Vorberichte, mit denen die das Planungsziel und das Aufgabenspektrum der Erarbeitung der Unterlagen aufgezeigt wird</p> <p>Es liegen noch nicht alle Kartierergebnisse vor.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange können erst rechtssicher geprüft werden, wenn die Anlagenstandorte feststehen.</p>

	<p>Eine Umweltweltverträglichkeitsprüfung findet nur noch im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung statt. Sie wird abweichend von früheren Regelungen nicht mehr im Zuge des Zulassungsverfahrens nach BImSchG durchgeführt. Bei sieben Anlagen bestünde gem. Anlage 1 „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine UVP-Pflicht ohnehin nicht.</p> <p>Konkrete Prüfungen und Festlegung von naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von möglichen Beeinträchtigungen erfolgen in einem landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach BImSchG.</p>
<p>1.2. Brutvogelkartierung</p>	<p>Die Erhebung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten nach SÜDBECK (2005) bezieht sich auf <u>alle</u> vorkommenden Arten. In der Risikobewertung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden vorrangig auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, gefährdete Arten etc. Brutvögel der Gehölze sind durch Windenergieanlagen wenig gefährdet. Ihre Flughöhen liegen unterhalb der Rotorspitze über Grund. Sie meiden die Windenergieanlagen, so dass es für diese Arten nicht zu erheblichen Zerschneidungseffekten von Lebensräumen kommt.</p>
<p>1.3. Bedenken hinsichtlich § 44 BNatSchG (Vögel und Fledermäuse)</p>	<p>Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:</p> <p>Durch eine sorgfältige Standortwahl und Maßnahmen wie die zeitweilige Betriebsunterbrechung von Windrädern können Gefahren für Greifvögel und Fledermäuse vermieden werden. Die Auswirkungen von WEA auf die biologische Vielfalt sind im Vergleich zu anderen technischen Eingriffen in die Natur – wie etwa Hochspannungsleitungen – gering, sofern bei der Standortsuche eine vernünftige Risikoabschätzung für Natur und Umwelt erfolgt. Das gewährleisten die Planungs- und Genehmigungsverfahren, die jeder Errichtung von Windenergieanlagen vorangehen. Sie beinhalten immer auch eine Beurteilung des Vorhabens aus Sicht des Arten- und Naturschutzes. Je nach Schwere der Eingriffe in den Naturhaushalt können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen veranlasst werden. Zudem steht eine Reihe von artspezifischen Maßnahmen zur Verfügung, die – konsequent angewendet – helfen, die Kollisionsgefahren für Vögel und Fledermäuse weiter zu reduzieren. Dazu gehören Abschaltalgorithmen insbesondere zum Schutz von Fledermäusen, Abschaltun-</p>

	<p>gen bei Erntearbeiten, unattraktive Flächengestaltung im Mastfußbereich, die Anlage attraktiver Nahrungsflächen zur Lenkung von Nahrungssuchflügen und ähnliches.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage entsprechender Kartierungen, Fachgutachten und Standortfestlegungen von Windenergieanlagen erfolgt abschließend auf der nachgelagerten Genehmigungsebene. Im FNP sind mögliche Anlagenstandorte noch nicht Gegenstand der Planung.</p> <p>In der Anlage 1 zu § 45b (Abs. 1 bis 5) des BNatSchG werden 15 kollisionsgefährdete Vogelarten aufgelistet. Diese kommen im Umfeld des geplanten Windparks nicht vor.</p>
<p>1.4. Maßnahmen zum Schutz von Vögeln</p>	<p><u>Greifvögel und andere Großvögel</u></p> <p>Bei landwirtschaftlichen Bearbeitungen, wie der Grünlandmahd, Getreideernte oder Umpflügen von Acker sollen die betroffenen Windenergieanlagen abgeschaltet werden, da während dieser Arbeiten häufig Greifvögel zur Mäusejagd angelockt werden.</p> <p>Lagerungen von Stroh- oder Heuballen, Silage- und Futtermieten, Dung- und Steinhaufen sowie organischer Dünger (landwirtschaftliche Lagerflächen) sollen im Nahbereich der Windenergieanlagen unterbleiben.</p> <p>Mit dem Schaffen von attraktiven Nahrungsflächen für den Mäusebussard außerhalb der Wirkbereiche der Windenergieanlagen aber in räumlicher Nähe zu den betroffenen Horsten, die innerhalb des Schutzzabstands von 500 m für den Mäusebussard liegen, soll der Erhaltungszustand der Lokalpopulation gesichert werden.</p> <p><u>Offenlandvögel</u></p> <p>Für verlorengehende Brutplätze der Feldlerche und der Heiderlerche werden Ersatzlebensräume durch Optimierung von Brutplatzoptionen dieser Art geschaffen.</p>
<p>1.5. Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen</p>	<p>Es erfolgt regelmäßig folgende Auflage der Unteren Naturschutzbehörde im Genehmigungsverfahren:</p> <p><u>Fledermäuse</u></p> <p>In den Monaten April bis Ende Oktober zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang (Zeiträume ergeben sich aus den Ergebnissen der Detektor- und Horchboxenuntersuchungen) werden Abschaltregelungen zum Fledermausschutz vorgesehen.</p>

	<p>Wenn über einen Zeitraum von zwei Jahren eine Dauererfassung zur Herbstzugzeit durch ein Gondelmonitoring nach den probat-Vorgaben nachgewiesen wird, kann von den nachfolgend aufgeführten Abschaltregeln abgewichen werden. Bis adäquate Ergebnisse dieser Höhenerfassung vorliegen, müssen alle Windenergieanlagen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter definierten Witterungsbedingungen abgeschaltet werden. Dazu können zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windgeschwindigkeit von < 6 bis 7,5 m/s in Gondelhöhe in Verbindung mit Temperaturen von über 11°C • Regen weniger als 0,3 mm/Stunde • Nebelfreie Nächte
1.6. Gefährdung des Vogelzugs	<p>Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:</p> <p>Auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (Artenschutzrechtliche Prüfung) ist eine Einschätzung der Auswirkungen der konkretisierten Planung auf den Vogelzug vorzunehmen.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht als wichtiger Vogelzugkorridor, wie z.B. der Flusslauf der Elbe, bekannt. Der Vogelzug findet über die Fläche verteilt statt.</p> <p>Zur generellen Gefährdung kommt eine Studie von BioConsult & ARSU (2010) auf Fehmarn zu dem Ergebnis, dass trotz der bekannten Bedeutung von Fehmarn für den Vogelzug (Vogelfluglinie) die Kollisionsrate nicht höher war als an Windparks der Westküste Schleswig-Holsteins oder den Niederlanden. Die Hauptopfer waren hier nicht Zug- sondern Rastvögel. Es liegen somit laut den Autoren „keine Hinweise vor, dass eine besondere Gefährdung ziehender Vogelarten besteht“.</p>
1.7. Rodung von Wald	<p>Die in der FNP-Änderung ausgewiesenen Flächen für die Windenergie liegen ausschließlich auf Ackerflächen. Es muss kein Wald gerodet werden. Auch aus Gründen des Brandschutzes sind keine Rodungen erforderlich. Es kommt jedoch zu Überstreichungen von Waldrändern durch die Rotoren. Gemäß des niedersächsischen Windenergie-Erlasses vom 20.7.2021 ist Errichtung von Windenergieanlagen bzw. die Ausweisung von Vorrangflächen oder Eignungsgebieten im Wald unter Einschränkungen möglich. Geeignet sind insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Fichten- und Kiefernforste.</p> <p>Bei dem Waldgebiet „Hohe Linde“ handelt es sich um großflächige Aufforstungen ehemaliger Heideflächen mit Kiefern und</p>

	Fichten, aus denen sich ökologisch weniger wertvolle, dichte Nadelforste entwickelt haben. Ein signifikanter Biodiversitätsverlust ist nicht gegeben. Eine Zerstückelung des Lebensraumes „Wald“ erfolgt nicht.
1.8. Zerstörung geschützter Ökosysteme	<p>Die in der FNP-Änderung ausgewiesenen Flächen für die Windenergie liegen ausschließlich auf intensiv genutzten Ackerflächen. Der ökologische Wert dieser Flächen ist gering. Nur wenige Vogelarten des Offenlandes nutzen diese Flächen zur Brut. Die Brutplätze werden durch die Ackernutzung häufig wieder zerstört.</p> <p>Es kommen im Plangebiet keine nach § 22 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) und § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope vor. Schützenwerte Lebensraumtypen nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU sind ebenfalls nicht betroffen.</p>
1.9. Kritik an beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen	<p>Die Stellungnahme wird auf folgende Weise berücksichtigt:</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Flächennutzungsplan nicht festgesetzt, sondern erst in einem späteren Zulassungsverfahren nach BImSchG. Im Umweltbericht zur FNP-Änderung werden nur die erforderliche Art von Ausgleichsmaßnahmen beschrieben. Die Festlegung von Lage und Umfang erfolgt ebenfalls im Zulassungsverfahren nach BImSchG. Im Flächennutzungsplan werden weder die Anlagenstandorte noch die Erschließung und Baustelleneinrichtungsflächen geregelt.</p>
1.10. Schutzgebiete	<p>Das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ und das flächenäquivalente Teilgebiet des FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“ liegt mit seinem nordwestlichen Zipfel ca. 3 km von der nächsten, möglichen Windenergieanlage des geplanten Windparks entfernt. Eine unmittelbare Nähe oder eine angrenzende Lage sind nicht gegeben. Der nach Westen gerichtete Biotopverbund „Osterbach“ liegt mindestens 1 km südlich des geplanten Windparks. Der Osterbach ist nicht als Schutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets und den Schutzzielen des FFH-Gebiets werden bedingt durch die große Entfernung und des fehlenden funktionalen Zusammenhangs nicht gesehen.</p> <p>Ein EU-Vogelschutzgebiet kommt im weiteren räumlichen Umfeld nicht vor.</p>

	<p>Die Ausdehnung des Plangebiets im Westen wird um die Fläche südlich des Sommerwegs verkleinert. Damit ist das Trinkwasserschutzgebiet „Westergellersen“ nicht mehr direkt betroffen.</p> <p>Zwei der sieben möglichen Standorte für Windenergieanlagen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet des Landkreis Lüneburg. Die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ist zulässig, solange die vergebenen Flächenziele zur Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie nicht erreicht worden sind.</p>
<p>1.11. Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG)</p>	<p>In § 26 Abs. 3 BNatSchG heißt es: „<i>In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergielächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergielächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergielächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.</i>“</p> <p>Der o.g. genannte Sachverhalt gilt auch für Gebiete, die die Voraussetzung erfüllen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen zu werden.</p>
<p>1.12. Schutz des Trink- und Grundwassers</p>	<p><u>Trinkwasserschutz</u></p> <p>Durch die Herausnahme von Flächen des Plangebiet südlich des Sommerwegs ist die Schutzzone IIIa des Trinkwasserschutzgebiets „Westergellersen“ nicht mehr mit der Windenergieplanung überlagert. Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung sind damit nicht mehr gegeben.</p> <p>Die Restriktionen für die Schutzzone IIIa aus der Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebiets Westergellersen sind bedingt zu beachten. Die Schutzzone grenzt südlich an den geplant Windparkfläche an. Besondere Vorsicht gilt insbeson-</p>

	<p>dere für die Offenlegung von Grundwasser, den Einsatz grundwassergefährdender Baustoffe und das Risiko von Ölaustritten und Betankungsunfällen bei Baumaschinen und LKW.</p> <p>Der Landkreis Lüneburg braucht keine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zu erteilen. Im Einzelfall können jedoch Auflagen erteilt werden. Windenergieanlagen sind regelmäßig auch in Trinkwasserschutzgebieten zulässig. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht zu befürchten.</p> <p><u>Grundwasserneubildung</u></p> <p>Je Windenergieanlage werden für das Fundament ca. 800 m² Fläche vollversiegelt. Das hier anfallende Regenwasser wird im direkten Umfeld der Anlagen versickert, so dass es auch kleinräumig nicht zu Grundwasserabsenkungen durch die Windenergieanlagen kommen kann.</p> <p>Die Kranaufstellflächen und dauerhaften Zuwegungen werden wassergebunden befestigt. Der überwiegende Teil des Regenwassers kann auf den Flächen direkt versickern. Bei stärkeren Regenfällen wird das Wasser ebenfalls im direkten Seitenraum versickern können.</p> <p>Eine Ableitung von Regenwasser in offene Gewässer findet nicht statt</p>
<p>1.13. Veränderung mikroklimatischer Bedingungen</p>	<p>Der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages hat in 2020 eine Dokumentation über lokale mikroklimatische Effekte durch Windräder veröffentlicht. Die darin zitierten Studien kommen zu dem Ergebnis, dass es insbesondere in windarmen Nächten wärmere Luft aus höheren Luftschichten nach unten transportiert werden und es zu höheren Temperaturen am Boden kommen kann. Dies geschieht vor allem bei kleinen Windenergieanlagen. Anlagen, deren Rotorspitze ca. 90 m über dem Boden endet, weisen deutlich geringere Effekte auf. Über die tatsächlichen Wirkungen auf das Pflanzenwachstum unter Windenergieanlagen weisen veröffentlichte Studien diametrale Widersprüche auf.</p> <p>Mit der Verkleinerung des Plangebiets um die Flächen südlich des Sommerwegs werden keine klimawirksamen Niedermoorböden in Anspruch genommen oder tangiert.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass eine mögliche Veränderung des Mikroklimas Einfluss auf die FNP-Änderung hat oder zu einer anderen Abgrenzung geführt hätte.</p>

1.14. Kumulative Wirkungen	<p>Kumulative Wirkungen zwischen der geplanten Windenergienutzung und anderen Nutzungen im Raum, insbesondere in Hinblick auf Beeinträchtigungen, bestehen mit der intensiven Landwirtschaft und der Forstwirtschaft. Anderen vorhandene Windenergianlagen stehen südlich von Südergellersen in mindestens 5 km Entfernung. Mögliche Windparkplanungen im Umfeld weisen noch keinen konkreten Planungsstand auf. Sollten sich weitere zukünftige WEA-Planungen in der Umgebung ergeben, müssen diese dann den Bürgerwindparks Kirchgellersen berücksichtigen.</p>
1.15. Monitoring	<p>Im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach BImSchG werden Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) zu den Bereich Lärm, Artenschutz, Zustand und Entwicklungsprognose der Compensationsmaßnahmen beauftragt. Im Umweltbericht zur FNP-Änderung werden diese Maßnahmen nur grob umrissen.</p>
2. Wohnen und menschliche Gesundheit	
2.1. Bedenken wegen Schall	<p>Die Zulässigkeit von Schallimmissionen wird im nachfolgenden BImSchG-Verfahren mit den konkreten Typen und Standorten geprüft. Es wird möglich sein im Sondergebiet WEA zu errichten und in zulässiger Art und Weise zu betreiben. Grundsätzlich verhält es sich wie folgt: Windenergianlagen erzeugen Betriebsgeräusche (Schallemission), die durch die Verwirbelungen des Windes an den Rotorblättern entstehen und durch die Mechanik in der Maschinengondel verursacht werden. Durch die technische Weiterentwicklung im Anlagenbau in den letzten Jahren laufen Windräder heute erheblich leiser – zum Beispiel durch eine verbesserte Aerodynamik der Rotorblätter. Grundsätzlich muss jedes in Betrieb befindliche Windrad baurechtliche Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) erfüllen: Es darf den erlaubten Geräuschpegel nicht überschreiten und muss einen entsprechenden Abstand zur nächsten Bebauung einhalten. Gemäß der TA Lärm zählt der Schall der WEA als Gewerbelärm. Bestehende Schallquellen werden angerechnet. Die neu hinzukommenden Schallquellen (WEA) dürfen die bestehenden Schalleintragungen am Immissionsort (z.B. Wohngebäude) nicht überschreiten.</p> <p>In dieser Entfernung werden die Betriebsgeräusche eines Windrads von den natürlichen Geräuschen des Windes, etwa von</p>

	<p>dem Blätterrauschen in Baumkronen, dem Wogen von Kornfeldern oder den Brechungen an Gebäudeecken, i.d.R. übertönt. Wie groß die Abstände zu wählen sind, hängt jeweils von der Anlagenart, der Anzahl der geplanten WEA sowie von der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Gebietes ab. Verbindlich sind die zulässigen Nachtwerte (je nach Gebietstyp zwischen 35 und 50 dB(A)). Erst ab ca. 65 dB(A) ist das Risiko für lärmbedingte Krankheiten bei längerer Einwirkung erhöht.</p> <p>Erfahrungsgemäß wird jedoch bereits bei ca. 700 m Abstand zu gängigen WEA der nächtliche Schallrichtwert von 40 dB(A) für Wohngebiete sicher eingehalten. Werden die nächtlich zugelassenen Schallwerte im Einzelfall überschritten, müssen WEA nachts im schallreduzierten Modus mit geringerer Leistung betrieben werden oder es muss ein größerer Abstand gewählt werden.</p> <p>Die Einhaltung der Vorschriften zum Schallschutz ist Sache der Genehmigungsebene und kann nicht in einem FNP geregelt werden. Ebenso die Festlegung von Monitoringmaßnahmen oder Überprüfungen der Schallwerte.</p>
<p>2.2. Bedenken wegen Infraschall</p>	<p>Die Einhaltung der Vorschriften zum Schallschutz sind Sache der Genehmigungsebene und können nicht in einem FNP geregelt werden.</p> <p>Grundsätzlich verhält es sich wie folgt:</p> <p>Die Bedenken sind unbegründet.</p> <p>Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Er begleitet fast immer den hörbaren Schall und tritt auch in der Natur auf. So verursachen zum Beispiel Windböen Infraschall.</p> <p>In der TA Lärm sind auch für tieffrequente Geräusche eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Die DIN 45680 wird derzeit überarbeitet (Stand Entwurf 2020). In nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind die Vorgaben der DIN zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Auswirkung von Infraschall liegen wissenschaftlich fundierte Studien vor, die die Wirkung von Infraschall auf den Menschen untersucht haben (siehe unten). Die Untersuchungen der Auswirkungen von Infraschall von WEA auf den Menschen im Rah-</p>

	<p>men des Planvorhabens ist nicht notwendig. Weil Schall und Infraschall wissenschaftlich höchst komplexe Phänomene sind, müssen die Ergebnisse stets im jeweiligen Untersuchungszusammenhang betrachtet werden. Grundlegend für die Beurteilung der Infraschall-Thematik bei WEA ist die Studie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2012. Sie trägt die vorliegenden Erkenntnisse zusammen und bestätigt, dass das menschliche Ohr unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle für Infraschall – wie für den oberfrequenten Ultraschall – nahezu unempfindlich ist.</p> <p>Es besteht ein genereller Zusammenhang zwischen tiefen Frequenzen und Schalldruckpegeln: Je tiefer die Frequenz ist, umso höher muss der Schalldruckpegel sein, um von Menschen wahrgenommen zu werden. Ein exemplarischer Vergleich der Wahrnehmungsschwelle mit Ergebnissen von Infraschallmessungen an Windenergieanlagen zeigt, dass die Messergebnisse wesentlich unter der Wahrnehmungsschwelle liegen (LUBW 2016). Dies verdeutlicht ein Beispiel: In einer Entfernung von 180 m von einer 3,2-MW-Windenergieanlage wurde bei einer Frequenz von 1 Hz ein Schalldruckpegel von 60 dB(Z) gemessen (LUBW 2016). Nach den Erkenntnissen von Möller und Pedersen (2004) liegt die Wahrnehmungsschwelle von Infraschallgeräuschen mit einer Frequenz von 1 Hz bei einem Schalldruckpegel von 130 dB(Z).</p> <p>Da die Infraschallpegel, die von Windrädern ausgehen, in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft WEA keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen. Gemäß Umweltbundesamt konnten Berichte von Symptomen wie Kopfschmerzen, Übelkeit, Bluthochdruck und Schlafstörungen durch WEA bislang wissenschaftlich nicht belegt werden. Auch Studien mit tieffrequentem Schall aus Lautsprechern konnten keine gesundheitlichen Effekte bei Probanden nachweisen. Zudem sind keine grundlegenden Defizite an messtechnisch und umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen erkennbar.</p> <p>Zur Beurteilung der Wirkung von Infraschall durch WEA auf Wild- und Nutztiere liegen keine wissenschaftlich fundierten Studien oder gesetzliche Vorgaben vor. In Stellungnahmen genannte Vorfälle wie ein in Dänemark erfolgtes Massensterben von Nerzen in Folge einer Windparkinbetriebnahme oder physische Beeinträchtigungen von Rindern und Pferden in der Nähe von Windparks konnten nicht durch seriöse Quellen verifiziert</p>
--	--

	<p>werden. Die letztliche Beurteilung dieser Belange obliegt der Genehmigungsbehörde.</p>
2.3. Bedenken wegen (Schlag-)Schatten, Rotation und Vibration	<p>Die Einhaltung der Vorschriften zum Schattenschlag, Vibrationen usw. ist Sache der Genehmigungsebene und kann nicht in einem FNP geregelt werden.</p> <p>Grundsätzlich verhält es sich wie folgt:</p> <p><u>Schatten und Rotation</u></p> <p>Mit Schlagschatten werden die bewegten Schatten beschrieben, die die Rotorblätter je nach Sonnenstand werfen. Weil der Lauf der Sonne und die daraus folgende Länge des Schattenwurfs für die örtliche Umgebung genauestens berechnet werden kann, kann durch eine sorgfältige Planung bei der Standortbestimmung eine mögliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Für die Genehmigung einer WEA in der Nähe von Wohnbebauung muss in jedem Fall eine Schlagschattenberechnung vorgelegt werden. Grundlage dafür sind die Richtwerte der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), die eine Begrenzung des Schattenwurfs auf betroffene Gebäude auf maximal 30 Minuten am Tag bzw. 30 Stunden im Jahr vorschreiben. Dieser Wert leitet sich zudem aus der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer ab, die rein rechnerisch auf der Annahme basiert, dass die Sonne immer scheint, die Windenergieanlage immer läuft und der Rotor immer quer zum Betrachter steht. Der Wert dient der Genehmigungsbehörde zur Entscheidung, ob in die Anlage eine Abschaltautomatik eingebaut werden muss. Auf diese Weise kann die tatsächlich auftretende Beschattung erfasst und gesteuert werden. Wird die zulässige Beschattungsdauer überschritten, schaltet sich die Anlage ab.</p> <p>Zu Rotation siehe auch 2.4 Disko-Effekt</p> <p><u>Vibration</u></p> <p>Zu erheblichen negativen Auswirkung von mechanischen Vibrationen auf den Boden und das Grundwassergeschehen durch WEA liegen keine Erkenntnisse vor. Die Durchführung geologischer Untersuchungen zur Tragfähigkeit des Untergrundes erfolgt im Zulassungsverfahren standardmäßig. Die Vibrationen von WEA sind von sehr geringer Intensität und führen nicht zu Auswirkungen auf Boden, geologische Verhältnisse bzw. benachbarte Gebäude und Infrastruktur.</p>

	Alle Windenergieanlagen haben Vibrationssensoren, die eine Abschaltung auslösen, sollten auftretende Vibrationen ein gewisses Maß überschreiten, z.B. beim Eisansatz an den Rotoren.
2.4. Disko-Effekt	<p>Die Bedenken sind unbegründet.</p> <p>Als Disko-Effekt wird in der Windenergie das Phänomen „tanzender“ Lichtreflexionen an den sich drehenden Rotorblättern der Windräder bezeichnet – wie bei einer Disco-Kugel. Dieses Problem betraf Anlagen der ersten Generation. Weil schon seit vielen Jahren Rotorblätter mit matten, reflexionsarmen Farben beschichtet werden, treten solche Lichtreflexe heute nicht mehr auf.</p>
2.5. Gewählte Schutzabstände	<p>Die Festlegung des Abstandswertes zu Siedlungen liegt im Ermessen der planenden Instanz (hier: Samtgemeinde). Die Samtgemeinde kann diesen Abstand aus eigenen städtebaulichen Vorstellungen festlegen und ist nicht zwingend an die Vorgaben der Raumordnung gebunden, die im Übrigen bisher lediglich im Entwurf vorliegen.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigungsplanung gemäß § 4 BImSchG ist der Abstand zur Gebäudewand der im Einwirkbereich einer WEA bestehenden Einzelhäuser entscheidend, da hier die schalltechnischen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm und die Empfehlungen zum Schattenwurf zwingend eingehalten werden müssen. Auch hier steht es im Ermessen der Samtgemeinde, auf der betrachteten Maßstabsebene die Vorschläge der Raumordnung an die eigene Planung anzupassen.</p> <p>Die gewählten Abstände wurden im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes gewählt. Gesetze und Verordnungen (z.B. Abstandsregelung der Niedersächsischen Bauordnung, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht) bleiben von der Flächennutzungsplanung unberührt, die Einhaltung wird im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung im Rahmen des BImSchG-Verfahrens geprüft.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt verbindlich Flächen für die Windenergienutzung dar, eine flexible oder dynamische Flächenausweisung ist nicht möglich.</p>
2.6. Optische Bedrängung	Die Abstände zu schützenswerten Nutzungen ist Sache der Genehmigungsebene und kann nicht in einem FNP geregelt werden, da er keine Anlagenhöhen festsetzen kann.

	<p>Grundsätzlich verhält es sich wie folgt:</p> <p>Anlagen dürfen auf die umliegende Bebauung nicht in rücksichtsloser Weise störend wirken und müssen Abstände entsprechend ihrer Gesamthöhe einhalten. Nach § 249 Abs. 10 BauGB wirkt eine Anlage in einem Abstand von mehr als dem Zweifachen ihrer Gesamthöhe („2H-Regel“) in der Regel nicht mehr bedrängend. Bei den hier vorgesehenen Anlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von rund 270 m entspricht dies einem Abstand von 540 m zur Vermeidung einer optischen Bedrängungswirkung. Dieser Wert wird durch die beantragten Windenergieanlagenstandorte eingehalten.</p>
<p>2.7. Beeinträchtigung des Landschaftsbilds /der Erholungseignung</p>	<p>In der Abwägung zwischen den Notwendigkeiten der Umstellung auf regenerative Energien und dem Schutz des Landschaftsbilds hat sich die Samtgemeinde entschieden, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Erholungseignung hinzunehmen. Eine solche Abwägung ist zulässig.</p> <p>Im Zulassungsverfahren nach BImSchG werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild genauer untersucht, bewertet und ggf. Ausgleichsmaßnahmen festgelegt bzw. Ersatzzahlungen an den Landkreis Lüneburg eingeleitet.</p> <p>Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind nach der ständigen Rechtsprechung¹ allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass WEA angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten.</p> <p>Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung lag noch kein Ergebnis der Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes vor. Die Ausführungen zum Landschaftsbild werden in die Fassung des Umweltberichts, der zur öffentlichen Auslage kommt, enthalten sein.</p>

¹ OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07, OVG NRW, Urt. v. 28.02.2008 -10 A 1060/06; s. auch BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 – 4 B 7/03

2.8. Bedenken wegen Nachtbefeuerung	<p>Die Befeuerung kann durch den Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden.</p> <p>WEA müssen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) ab einer Gesamthöhe von 100 m gekennzeichnet werden. Unterschieden wird in eine Tages- und Nachtkennzeichnung.</p> <p>Zur besseren Erkennbarkeit am Tag werden die Rotorblätter i.d.R. mit drei Farbstreifen bemalt. Bei Dunkelheit kommen Leuchtfeuer zum Einsatz. Weil die stetig blinkenden Leuchtfeuer häufig als störend empfunden werden, kommen Maßnahmen zum Einsatz, um das Konfliktpotential zu minimieren.</p> <p>Bei der zur Flugsicherheit notwendigen Befeuerung (Signalbeleuchtung) der über 100 m hohen Windenergieanlagen ist seit dem 01.01.2024 eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung verbindlich einzusetzen (EEG 2023). Dann leuchten die roten Signallampen nur, wenn sich ein Luftfahrzeug dem Windpark in entsprechender Flughöhe nähert. Damit kann die nächtliche Beleuchtung um bis zu 95 % reduziert werden, sodass optische Störungen für Mensch und Natur deutlich minimiert werden. Die o.g. Frist wurde um ein Jahr auf den 01.01.2025 durch einen Beschluss des Deutschen Bundestages verlängert. Somit muss die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung zum Einsatz kommen.</p>
2.9. Materialabrieb und Schadstoffe	<p>Die Einhaltung der Vorschriften zur menschlichen Gesundheit ist Sache der Genehmigungsebene bzw. der Typengenehmigung der WEA und kann nicht in einem FNP geregelt werden.</p> <p>Grundsätzlich verhält es sich wie folgt:</p> <p>Grundsätzlich unterliegen alle Anlagen, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge mit sich bewegenden Bauteilen einem erhöhten Verschleiß durch Materialabrieb. Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion. Allerdings werden gezielt Oberflächenbeschichtungssysteme in Form von Folien und speziellen Lacken auf die Rotorblätterflächen aufgetragen, wodurch eine erhöhte Beständigkeit vor Verwitterung und Abrieb erzielt wird. Nach einer sehr groben, im oberen Bereich liegenden Schätzung ergibt sich ein maximaler Materialabtrag an Windenergieanlagen in ganz Deutschland durch Erosion von ca. 1.400 Tonnen/Jahr. Im Vergleich dazu werden Abriebwerte von Autoreifen mit ca. 102.000 Tonnen/Jahr und von Schuhsohlen mit ca. 9.000 Tonnen/Jahr angegeben.</p>

	<p>Der Materialabrieb und das daraus auch entstehende Mikroplastik befindet sich somit in einem sehr geringen Bereich.</p> <p><u>Freigesetzte Giftstoffe bei Brand</u></p> <p>Dieser Aspekt ist Sache der Genehmigungsebene und kann nicht in einem FNP geregelt werden.</p> <p>Grundsätzlich verhält es sich wie folgt:</p> <p>Die Bedenken sind unbegründet.</p> <p>Carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK) werden in vielen Bereichen verwendet (z.B. Fahrräder, Angelruten, Automobil- und Flugzeugindustrie). Der beim Brand freigesetzte Partikelstaub steht unter dem Verdacht, gesundheitsgefährdende Wirkungen zu erzeugen. Die Brandbekämpfungsvorschriften sehen daher das Tragen von Atemschutz bei Löscharbeiten vor. Eine besondere Gefahr durch WEA ist jedoch nicht zu erkennen.</p>
3. Wirtschaft	
3.1. Bedenken zu Ausbaubedarfen, Stromanschluss und Wirkungsgrad der Windenergie	<p>Die Pflicht zum Ausbau der Windenergie ist in einer ganzen Reihe von Gesetzen festgelegt, z. B. das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) oder das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Im Rahmen dieser Gesetze möchte die Samtgemeinde ihren Beitrag leisten. Es ist abzusehen, dass das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg nicht für ausreichende Flächengrößen sorgen kann und daher auf die Hilfe der Gemeinden und Samtgemeinden angewiesen ist.</p> <p>Den Fortschritt beim Ausbau der erneuerbaren Energien gilt es nun auch bei dem Ausbau der Stromnetze sowie Speicherungsmöglichkeiten voranzutreiben. Daran wird derzeit gearbeitet. Das bedeutet nicht, dass parallel der Ausbau von erneuerbaren Energien wie Photovoltaik und Windenergie gestoppt werden sollte.</p> <p>Im Gegenzug zu den verursachten Belastungen durch neu Energieanlagen werden die Kommunen an den Erträgen der erneuerbaren Energieanlagen finanziell beteiligt. So erhalten sie z. B. Gewerbesteuer und einen festen Anteil von 0,2 ct je erzeugter kWh.</p>
3.2. Wertverlust von Immobilien	<p>Es gibt keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt und Nachbarn z. B. nicht bauen dürfen, damit der eigene freie Blick auf die Landschaft erhalten</p>

	<p>bleibt. Durch die Bebauung von Nachbargrundstücken oder WEA in der Nähe können Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nicht.</p> <p>Der Wert von Immobilien begründet sich auf viele Faktoren. In der Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen hat die Samtgemeinde auch die privaten Interessen berücksichtigt. So wurde die Südseite der Ortslage Kirchgellersen von der Windenergieplanungen freigehalten und ausreichende Mindestabstände gewählt. Die Immissionswerte werden eingehalten.</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass durch den Bau und Betrieb der WEA Schäden durch Vibration o.ä. an der Bausubstanz umliegender Immobilien verursacht werden. Außerdem befinden sich im Plangebiet überwiegend Sandböden, welche schlechte Übertragungseigenschaften haben.</p>
<p>3.3. Tourismus und lokale Wirtschaft</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p><u>Tourismus</u></p> <p>Dass WEA wie alle baulichen Maßnahmen einen Eingriff in die Landschaft darstellen wird nicht bestritten. Die Annahme, dass Windkraftanlagen generell negative Auswirkungen auf den Tourismus haben, ist aus tourismuswissenschaftlicher Sicht jedoch nicht haltbar.</p> <p>Eine von der IHK und dem Tourismusverband beauftragte empirische Analyse zum Einfluss der Erneuerbaren Energien auf den Tourismus in Schleswig-Holstein ergab z.B., dass sich 98 % der Gäste trotz überdurchschnittlich häufiger Wahrnehmung von Windenergieanlagen nicht durch diese gestört fühlen (NIT 2014). Touristische Einbrüche durch Windenergienutzung lassen sich selbst in stark bebauten Regionen nicht erkennen.</p> <p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Für die Errichtung von WEA geht landwirtschaftliche Fläche verloren. Da die landwirtschaftliche Fläche in Deutschland begrenzt ist, konkurriert die Energieerzeugung mit dem Anbau von Lebens- und Futtermitteln. Die Flächennutzung sollte daher möglichst effizient sein. Windenergieanlagen verbrauchen jedoch im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energieformen wenig Fläche. Pro Hektar Fläche werden 23.000 kWh Strom aus Biogasverstromung aus Mais, 700.000 kWh aus Freiflächen-Photovoltaik</p>

	<p>taikanlagen und 18.000.000 kWh aus Windenergieanlagen produziert². Neben der effizienten Flächenauslastung besteht der Vorteil, dass unter und zwischen den Windenergieanlagen weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann.</p> <p><u>Sonstige Wirtschaftsbetriebe</u></p> <p>Die Windenergienutzung schafft Arbeitsplätze sowie regionale Wertschöpfung, von der auch Kommunen und Bürger an den Anlagenstandorten profitieren, z.B. durch Gewerbesteuer oder der Abgabe von 0,2 ct je kWh. Zudem profitieren mittelständische Komponentenhersteller, Zulieferer, Serviceunternehmer, Projektentwickler und externe Gutachter, die oft auch aus der Region stammen.</p>
<p>3.4. Sicherung des Rückbaus und Entsorgung</p>	<p>Diese Aspekte sind Sache der Genehmigungsebene und können nicht in einem FNP geregelt werden.</p> <p>Grundsätzlich verhält es sich wie folgt:</p> <p>Die Bedenken sind unbegründet.</p> <p>WEA haben eine technische Lebensdauer von rund zwanzig Jahren. Wird der Betrieb der Anlage dauerhaft eingestellt oder der Standort aufgegeben, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, die Anlage zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (vgl. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB).</p> <p>Die Betreiber von WEA werden zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens verpflichtet, eine Bürgschaft zu hinterlegen, die den Rückbau einschließlich der Fundamente sichert. Bei geschotterten Wegen kann es sich anbieten, sie teilweise als landwirtschaftliche Wege zu belassen. Die Bestandteile der Anlagen können fast vollständig recycelt werden. Dabei fällt vor allem Stahl an. Hinzu kommen glasfaser- und kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffe sowie in geringem Maße auch Kupfer oder Aluminium. Die Stahlsegmente des Turms werden in Stahlwer-</p>

² Böhm, J. (2023): Vergleich der Flächenerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen - für Strom, Wärme und Verkehr. In: Berichte über Landwirtschaft - Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft (c) 2023 BLE

	<p>ken wieder aufbereitet. Der Beton des Fundaments kann wieder aufbereitet im Straßenbau genutzt werden. Die Rotorblätter werden in zum Teil spezialisierten Recyclinghöfen zerkleinert. Die Glasfaseranteile werden als Ersatzbrennstoff in der Zementindustrie verbraucht. Wenn Windenergieanlagen vor ihrer maximalen technischen Nutzungsdauer abgebaut und durch neue, leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden (Repowering), können sie teilweise weitervermarktet und an anderer Stelle, zum Beispiel im Ausland, wieder aufgebaut werden.</p>
4. Sicherheit und Technik	
4.1. Bedenken zu Eisabwurf	<p>Dieser Aspekt ist Sache der Genehmigungsebene und kann nicht in einem FNP geregelt werden.</p> <p>Grundsätzlich verhält es sich wie folgt:</p> <p>Eisabwurf ist eine allgemeine Gefahr wie sie bei winterlichen Witterungsbedingungen auch an Häusern, Brücken und anderen baulichen Objekten entstehen kann. Zuständig für die Prüfung einer etwaigen Gefährdung durch herabfallendes Eis sind Bauordnungsämter. Bei WEA hängt die Eisbildung vom Standort ab: Je häufiger eine Anlage kalter und zugleich feuchter Witterung ausgesetzt ist, desto eher kann die Oberfläche der Rotorblätter vereisen. Sehr große Windräder in höheren Lagen sind besonders empfänglich. In WEA sind Eiserkennungssystemen eingesetzt, die eine WEA automatisch abschalten, wenn die Rotorblätter Eis ansetzen. Eisabwurf ist daher von rotierenden Anlagen kein Problem. Bei Stillstand kann jedoch Eis abfallen. In der Nähe von Straßen werden daher evtl. Gutachten zum Eisabwurf gefordert, um einen sicheren Abstand festsetzen zu können.</p>
4.2. Bedenken zu Brand und Havarie-Fall	<p>Dieser Aspekt ist Sache der Genehmigungsebene und kann nicht in einem FNP geregelt werden.</p> <p>Grundsätzlich verhält es sich wie folgt:</p> <p>Für Anlagen mit einer Höhe von über 30 m (Sonderbauten) ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen (§ 65 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 der Niedersächsische Bauordnung (NBauO)). Hier werden auch die örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. die Waldrandlage, berücksichtigt.</p> <p>Kommt es im Einzelfall zu einem Brand an der Gondel oder am Turm, entscheidet die örtliche Feuerwehr darüber, wie und ob</p>

	<p>der Brand zu löschen ist. In der Regel ist wegen der Höhe eine aktive Brandbekämpfung nicht möglich, daher wird in der Regel das Gelände weiträumig abgesperrt und die Anlage „kontrolliert“ abgebrannt.</p> <p>Die WEA besitzen einen Typenzulassung, so dass das Risiko von Leckagen von Betriebsstoffen oder Verunreinigungen von Boden und Grundwasser weitestgehend ausgeschlossen ist. Das Risiko ist nicht höher als bei allen anderen gewerblichen Anlagen auch und ist kein Grund von einer erhöhten Gefahrensituation durch WEA auszugehen.</p> <p>Abstände zu kritischer Infrastruktur (z. B. Gasleitungen) werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.</p> <p><u>Waldbrand</u></p> <p>Grundsätzlich besteht durch den Bau von Windenergieanlagen im Wald ein zusätzliches Brandrisiko. Es stehen keine Masten auf Waldflächen, jedoch werden Teile von Waldflächen an einigen Standorten von Rotoren überstrichen. Sollte es zum Anlagenbrand kommen, kann es hier durch herunterfallende, brennende Rotorblätter zu Bränden am Boden kommen.</p> <p>Im Rahmen der Zulassungsverfahrens nach BImSchG ist ein Brandschutzkonzept zu erarbeiten, dass sowohl Löscheinrichtungen in der Anlagengondel als auch Löschnmöglichkeiten und Bereitstellen vom Löschenmitteln am Boden vorsieht.</p> <p>Statistisch gesehen kommt es bei den 32.000 in Deutschland vorhandenen Windenergieanlagen pro Jahr bei einer Anlage zu einem Brandgeschehen.</p> <p>Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen.</p>
<p>4.3. Schutz kritischer Infrastruktur</p>	<p>Abstände zu kritischer Infrastruktur werden im Genehmigungsverfahren festgelegt. Es ist möglich, dass auf Teilflächen des Sondergebiets keine oder nur kleinere WEA errichtet werden können. Dies stellt die Ausweisung des Gebiets insgesamt aber nicht in Frage.</p> <p><u>Seismische Messtation</u></p> <p>Die für die seismische Messtation pauschal angenommene Sicherheitszone von einem 5 km Umkreis wird im westlichen Plangebiet knapp unterschritten (4,8 km zur westlichsten Grenze des</p>

	<p>Windenergiegebietes). Es wird davon ausgegangen, dass ein Bau von WEA möglich ist, zumal es sich bei dem Windpark Kirchgellersen um eine Randlage handelt. Die Abstände der WEA werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.</p> <p><u>Pipeline</u></p> <p>Die Pipeline einschl. Steuerkabel sowie dazugehörige Betriebsanlagen befinden sich südlich des Geltungsbereichs.</p> <p>Der Anlagenbetreiber wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit einbezogen und formuliert seine Sicherheitsregularien für WEA bzw. Schutzabstände. Der Vorhabenträger ist im Austausch mit dem Anlagenbetreiber und beabsichtigt, die pauschalen Sicherheitsanforderungen gutachterlich überprüfen zu lassen, weshalb der Geltungsbereich nicht vorsorglich zurückgenommen wurde.</p> <p>Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind die Standorte der WEA mit dem jeweiligen Betreiber abzustimmen. Eine Unterschreitung der pauschal formulierten Sicherheitsregularien ist nach Zustimmung des Pipeline-Betreibers möglich.</p> <p>Die Flächenausweisung wird daher beibehalten.</p> <p><u>Richtfunktrasse</u></p> <p>Richtfunktrassen wurden berücksichtigt.</p> <p>Die Richtfunk- und Rundfunkbetreiber wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit einbezogen.</p> <p>Die so ermittelten Richtfunktrassen sowie ggf. vom Betreiber festgelegte Schutzabstände wurden berücksichtigt und das Plangebiet entsprechend vorsorglich verkleinert. Bei den Richtfunktrassen handelt es sich jedoch um zylindrische Korridore, die i.d.R. einen vertikalen und horizontalen Schutzabstand erfordern. Wird dieser eingehalten (z.B. beim Verlauf der Trasse unterhalb oder oberhalb des Rotors) ist auch eine Überlagerung durch eine Richtfunktrasse kein grundsätzlicher Hinderungsgrund.</p> <p>Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind die Standorte der WEA ggf. an den Verlauf vorliegender Richtfunktrasse in Absprache mit dem jeweiligen Betreiber anzupassen bzw. der Genehmigungsbehörde zu überlassen.</p>
4.4. Rotor-Out	Der Auswirkungen möglicher Rotor-Out-Standorte werden im Genehmigungsverfahren geprüft.

	<p>Bei einer Rotor-Out Planung dürfen die Rotorblätter vom Windenergieanlagen auch außerhalb des Geltungsbereichs Flächen überstreichen. Der Mast muss jedoch innerhalb des Geltungsbereichs errichtet werden.</p> <p>Welche Auswirkungen sich durch die Überstreichung außerhalb des Geltungsbereichs ergeben, wird im Rahmen des nachfolgenden BlmSchG-Verfahrens geprüft. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung (Städtebau und Umweltbericht) wird die angrenzende Umgebung des Geltungsbereichs mitbetrachtet und auf mögliche Hindernisse (z.B. Archäologie, Wald, ...) hingewiesen.</p> <p>Rotor-Out hat den Vorteil, dass die WEA-Standorte in Abwägung mit den örtlichen Gegebenheiten flexibler sind. Der Landkreis Lüneburg strebt in seinem RROP ebenfalls Rotor-Out an. Rotor-Out-Flächen sind gemäß § 4 WindBG zu 100 % auf das Teilflächenziel anrechenbar.</p>
--	---

5. Allgemeine Kritik an Verwaltung / Planungsbüro

5.1. Interessenskonflikt und Profitinteresse	<p>Jeder Gewerbebetrieb hat das Ziel der Gewinnerzielung. Es ist nichts kritikwürdiges daran zu erkennen, dass auch die geplanten WEA Gewinn abwerfen. Wenn die Ertragsprognose einen Verlust ausweisen würde, würden die WEA nicht gebaut.</p> <p>Die Gutachten werden von anerkannten Fachbüros erstellt, die für eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Auftraggebern arbeiten. Sie arbeiten nach allgemein anerkannten Methoden, die Ergebnisse sind durch andere Gutachter oder Genehmigungsbehörden überprüfbar. Es ist üblich, dass die Kosten für Gutachten durch die Vorhabenträger zu tragen sind. Es wäre nicht begründbar, die Kosten aus dem kommunalen Haushalt zu begleichen. Die Kosten für die Bauleitplanung als öffentliche Aufgabe können hingegen sowohl vom Vorhabenträger als auch von der Kommune übernommen werden. In diesem Fall trägt der Bürgerwindpark Kirchgellersen GmbH & Co. KG die Kosten.</p> <p>Die Planung wird durch den gewählten Samtgemeinderat beschlossen. Er trifft die Abwägung zwischen unterschiedlichen privaten und öffentlichen Interessen. Das Nds. Kommunalverfassungsgesetz bildet die gesetzliche Grundlage, wann ein Ratsmitglied als befangen gilt und nicht mit abstimmen darf. Wenn die Kommune Miteigentümer von Firmen ist, entsendet sie auch regelmäßig Mitglieder in die Führungsgremien dieser Firmen. Dies</p>
---	---

	sind keine zu beanstandenden Interessenkonflikte. Das Abstimmungsverhalten der entsandten Mitglieder wird durch den Samtgemeinderat bestimmt.
5.2. Bedenken wegen privatwirtschaftlicher Interessen	Das gesamte deutsche Wirtschaftssystem basiert im Wesentlichen auf privatwirtschaftlicher Grundlage. Von daher ist die privatwirtschaftliche Organisation von Vorhaben nichts Außergewöhnliches. Die Energieversorgung gilt als Daseinsvorsorge, hier dürfen auch Kommunen wirtschaftlich tätig werden. In diesem Fall besitzt die Samtgemeinde auch Teile der Betreibergesellschaft. Es ist nicht erkennbar, worin hier ein Abhängigkeitsverhältnis von Privaten bestehen soll.